

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2022, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, nach einer erfolgreich absolvierten Fachkräfteausbildung (FKA) durch den SWF.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für die EB:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Die geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen für die EB:

- Die ZA hat über den SWF eine Fachkräfteausbildung erfolgreich absolviert.
- Im Einvernehmen mit dem AKÜ (Arbeitgeber) und dem Beschäftigten wird ein noch vorhandener Mangel an Berufserfahrung festgestellt.
- Der AKÜ zahlt der ZA den/das Fachkräfte-Lohn-/Gehalt, kann jedoch gegenüber dem Beschäftigten nur die Kosten der unmittelbar darunter liegenden Lohn-/Verwendungsgruppe des zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages in Rechnung stellen.
- Der SWF fördert dem AKÜ die betragliche Differenz zwischen diesen beiden Lohn-/Verwendungsgruppen, erhöht auf 154 %, wodurch auch die Lohn-/Gehaltsnebenkosten (Bruttostundenlohn/-monatsgehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen) abgegolten werden, bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.
- Die Beihilfe kann bis zu einer max. Dauer von 3 Monaten ausbezahlt werden.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der SO-Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

- Die ZA muss sich nach der Einarbeitungszeit zumindest noch 1 Monat (Behalte Monat) in einem aufrechten Arbeitsverhältnis beim AKÜ befinden bzw. muss lückenlos vom Beschäftiger übernommen werden.

Ablauf:

Schritt 1: Einreichung der EB durch AKÜ im SWF-Onlineportal

Das AKÜ gibt die Daten der EB sowie der betreffenden ZA im SWF-Onlineportal ein und lädt die notwendigen Förderunterlagen (Datenschutz-Einwilligungserklärung, Überlassungsmitteilung (Nachweis über den zur Anwendung kommenden Kollektivvertrag, Lohn-/Verwendungsgruppe), Auftragsbestätigung zwischen AKÜ und Beschäftiger, woraus die verschiedenen hohen Verrechnungspreise (niederer Preis während der Einarbeitungszeit und regulärer Preis nach Einarbeitungszeit) hervorgehen, alle Lohn-/Gehaltszettel während der gesamten Einarbeitungsdauer, Lohn-/Gehaltszettel als Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltefrist nach der Einarbeitungszeit, ÖGK-Anmeldung der ZA und etwaige weitere Dokumente) hoch.

Anschließend muss das AKÜ die EB im SWF-Onlineportal einreichen.

Schritt 2: Prüfung der EB durch den SWF

Schritt 3: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Bei einem positiven Prüfungsergebnis erhält das AKÜ vom SWF das Dokument „De-minimis-Erklärung“ mit der Aufforderung vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren (aktuelles Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre) insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an das AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM, ABMZS), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADS)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- Eventuell können ÖGK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
- De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 4: Auszahlung des Förderbetrages an das AKÜ durch den SWF

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2022
- August 2022
- November 2022
- Februar 2023
- Mai 2023
- August 2023